7. Änderungssatzung vom 19.12.2023 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2016 (Entsorgungssatzung)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) in der aktuell geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), in der aktuell geltenden Fassung,
- des § 46 Abs.2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), in der aktuell geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV.NRW. S.602 ff. im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), in der aktuell geltenden Fassung.
- des **Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I. 1997, S. 602) in der aktuell geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2016, beschlossen:

Artikel I

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Porta Westfalica erhebt für ihre Leistungen und für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage eine Gebühr

a) bei Kleinkläranlagen in Höhe von 38,54 €

b) bei abflusslosen Gruben in Höhe von 29,50 €

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

Artikel II

Die 7. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die in der Sitzung des Rates am 18.12 2023 beschlossene vorstehende 7. Änderungssatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Entsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO) vom 26.08.1999 (SGV. NRW. 2023) in der aktuell geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) in der aktuell geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 19.12.2023

Anke Grotjohann Bürgermeisterin